

# **Volksschulverordnung**

**(Änderung vom 5. Oktober 2022)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

- I. Die Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 wird geändert.
- II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. August 2023 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
- III. Gegen die Verordnungsänderung sowie Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Ernst Stocker	Kathrin Arioli

---

## **Volksschulverordnung (VSV)** **(Änderung vom 5. Oktober 2022)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 wird wie folgt geändert:

Sekundarstufe  
(§ 7 VSG)

§ 6. Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Anforderungsstufen sind in den Fächern Mathematik, Deutsch, Französisch oder Englisch möglich. Sie werden in der Regel abteilungsübergreifend geführt.

Abs. 4–6 unverändert.

---

## **Begründung**

### **A. Ausgangslage**

Mit den bestehenden rechtlichen Grundlagen stehen den Gemeinden für die Sekundarschule bereits verschiedene schulorganisatorische Möglichkeiten zur Verfügung (§ 7 Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 [VSG, LS 412.100] in Verbindung mit § 6 Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 [VSV, LS 412.101]). Die Schulpflege regelt, ob sie an der Sekundarschule zwei (A und B) oder drei (A, B und C) Abteilungen führt. Zudem legt sie fest, ob in höchstens drei Fächern (Mathematik, Deutsch, Französisch oder Englisch) in drei Anforderungsstufen (I, II, III) unterrichtet wird. Die Abteilung A und die Anforderungsstufe I sind die kognitiv anspruchsvollsten. Die Anforderungsstufen werden abteilungsübergreifend geführt. Damit soll der Vielfalt der Sekundarschulen (insbesondere in Bezug auf die Grösse und die sozioökonomische Zusammensetzung) im Kanton Rechnung getragen werden. Gleichzeitig bezweckt der Gesetzgeber mit dieser Regelung jedoch die Eingrenzung der Vielzahl der möglichen Modelle, um für die Schülerinnen und Schüler bzw. die Eltern und die abnehmenden Institutionen der beruflichen Grundbildung (Lehrbetriebe) eine gewisse Überschaubarkeit gewährleisten zu können.

Lerngruppen, in denen zwei oder mehr Anforderungsstufen unterrichtet werden können, sind zwar bereits heute möglich, jedoch müssen diese gemäss dem geltenden Gesetzeswortlaut von § 6 Abs. 3 VSV zwingend mit Jugendlichen aus verschiedenen Abteilungen (Stammklassen) zusammengesetzt sein.

Am 16. November 2020 hat der Kantonsrat ein Postulat überwiesen, das verlangt, dass der Unterricht in der Sekundarschule in verschiedenen Anforderungsstufen auch im Klassenverband möglich wird (KR-Nr. 210/2018). Schülerinnen und Schüler sollen damit in verschiedenen Anforderungsstufen unterrichtet werden können, ohne die Klasse und somit die Abteilung wechseln zu müssen.

Das Anliegen des Postulates ist aus schulorganisatorischer Sicht berechtigt, indem dadurch zusätzliche Modelle ermöglicht und die Durchlässigkeit der verschiedenen Leistungsstufen in der Sekundarschule ausgebaut werden.

## **B. Erläuterungen zur geänderten Bestimmung**

Zu § 6. Sekundarstufe (§ 7 VSG)

Mit der Änderung von Abs. 3 müssen die Anforderungsstufen nicht mehr zwingend abteilungsübergreifend geführt werden. Die Lehrpersonen gestalten in diesen Fällen den Unterricht innerhalb der Stammklasse auf unterschiedlichen Anforderungsstufen gleichzeitig.

Die Formulierung «in der Regel» verdeutlicht, dass die Anforderungsstufen im Normalfall abteilungsübergreifend geführt werden. Anforderungsstufen sind vor allem abteilungsübergreifend sinnvoll, weil so Lerngruppen aus Lernenden mit ähnlichem Leistungsvermögen in einem bestimmten Fach gebildet werden, die voneinander profitieren können. Der Unterricht in Anforderungsstufen erschöpft sich dadurch nicht in einer reinen Binnendifferenzierung, sondern geht über eine Individualisierung im Klassenverband hinaus. Mit abteilungsübergreifenden Anforderungsstufen werden die Vorteile der Strukturen der Sekundarschule ausgeschöpft, indem eine individuelle Förderung ermöglicht wird, die nicht an die Stammklasse gebunden ist. Deshalb sollen Anforderungsstufen weiterhin nur dort ausnahmsweise nicht klassenübergreifend geführt werden, wo dies aus organisatorischen oder pädagogischen Überlegungen nicht sinnvoll umsetzbar ist. Die Schulpflege, die für diesen Entscheid zuständig ist, hat im Rahmen ihres Entscheides darzulegen, weshalb die Anforderungsstufen nicht klassenübergreifend geführt werden können.

## **C. Auswirkungen**

### **1. Private**

Die Verordnungsänderung vergrössert die Modellvielfalt an den Sekundarschulen. Die Schulen müssen sicherstellen, dass Schülerinnen und Schüler, Eltern und die abnehmenden Institutionen der beruflichen Grundbildung (Lehrbetriebe) das von der jeweiligen Gemeinde in ihrem Einzugsgebiet gewählte Modell kennen und die Modellwahl nachvollziehen können.

### **2. Gemeinden**

Die Gemeinden gewinnen in Bezug auf die Gestaltungsmöglichkeiten der Sekundarschule mehr Autonomie. Zuständig für die Modellwahl ist die Schulpflege. Die Verordnungsänderung führt zu keinen zusätzlichen Kosten für die Gemeinden.

### **3. Kanton**

Für den Kanton entstehen durch die Verordnungsänderung keine zusätzlichen Kosten.

### **D. Regulierungsfolgeabschätzung**

Es sind keine Unternehmen im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) bzw. von § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen (LS 930.11) von der Verordnungsänderung betroffen. Eine Regulierungsfolgeabschätzung ist daher nicht erforderlich.

### **E. Inkraftsetzung**

Die Verordnungsänderung ist auf den 1. August 2023 und damit auf Beginn des Schuljahres 2023/2024 in Kraft zu setzen.